

# Neuere Urkundenforschungen zur Siedlungsgeschichte Schlesiens und Kleinpolens\*

von  
Winfried Irgang

Zwei Zitate aus jüngster Zeit scheinen die Möglichkeiten einer Thematik „Neuere Urkundenforschungen zur Siedlungsgeschichte“ von vornherein negativ zu belasten: Benedykt Zientara, einer der bedeutendsten polnischen Mediävisten, schreibt in seiner Besprechung von Josef Joachim Menzels „Schlesischen Lokationsurkunden“<sup>1</sup> im Anschluß an eine knappe Würdigung der Forscherleistung von Gustav Adolf Stenzel, dem Altmeister der schlesischen Siedlungsforschung: „heute dagegen fällt es schwer, neue Fakten und Feststellungen in die Forschungen über den Umgestaltungsprozeß im Schlesien des 13. Jahrhunderts lediglich anhand von Lokationsurkunden einzubringen“<sup>2</sup>; Hans K. Schulze vertritt in seiner Rezension des von Walter Schlesinger herausgegebenen Sammelbandes über die deutsche Ostsiedlung<sup>3</sup> die Auffassung, daß „die deutsche Ostsiedlung zu den Bereichen der mittelalterlichen Geschichte [gehört], die am besten erforscht sind“.<sup>4</sup>

Diese Aussagen zweier exzellenter Kenner der Materie führen zu zwei der wichtigsten Fragestellungen im Hinblick auf unser Thema: 1. Welcher Stellenwert kommt der Urkundenforschung im Rahmen der allgemeinen Erforschung der Siedlungsgeschichte zu? 2. Welche konkreten und weiterführenden Ergebnisse kann die Urkundenforschung heute noch für die Siedlungsgeschichte liefern, nachdem die überwiegende Mehrzahl der einschlägigen Urkunden bekannt ist und der Siedlungsforschung auch bisher schon zur Verfügung gestanden hat? Es soll versucht werden, diese Fragen in drei Stufen zu erörtern: Zuerst sollen auf einer ganz allgemeinen Ebene einige urkundenkritische Probleme angesprochen werden, in einem zweiten Abschnitt wird kurz über die Forschungen zu schlesischen und kleinpolnischen Urkunden und ihre Rezeption in siedlungsgeschichtlichen Abhandlungen während der letzten beiden Jahrzehnte zu referieren sein, und schließlich möchte ich anhand eigener Untersuchungen zu schlesischen Urkunden einige Beispiele herausgreifen und exemplarisch vorstellen, die in dem einen oder anderen Punkt das bisherige Bild modifizieren.

---

\* Geringfügig veränderte und durch Anmerkungen ergänzte Wiedergabe eines Vortrags, der am 26. März 1982 auf der Jahrestagung des J. G. Herder-Forschungsrates in Marburg gehalten wurde.

1) J. J. Menzel: Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 19), Würzburg 1978.

2) B. Zientara: Über ius Theutonicum in Schlesien, in: Acta Poloniae Historica (künftig zit.: APH) 42 (1980), S. 231—246, hier S. 232.

3) Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, hrsg. von W. Schlesinger (Vorträge und Forschungen, Bd. XVIII), Sigmaringen 1975.

4) H. K. Schulze: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters. Bilanz und Aufgaben, in: ZfO 26 (1977), S. 453—466, hier S. 465.

## I.

Da die erzählenden Quellen nur in seltenen Ausnahmefällen Nachrichten siedlungsgeschichtlicher Art enthalten, stellen die Urkunden den weitest aus wichtigsten Komplex innerhalb der schriftlichen Überlieferung dar. Zweck und Ziel der Urkundenforschung<sup>5</sup> — daran kann kein Zweifel bestehen — sind nach wie vor in erster Linie die Echtheitsbestimmung, das „discrimen veri ac falsi in vetustis membranis“, und die Urkundenedition. Daß eine Urkunde erst dann als vollgültige Quelle herangezogen werden kann, wenn ihre Echtheit zweifelsfrei festgestellt ist, versteht sich von selbst. Weit schwieriger hingegen ist die Beurteilung der Verwendbarkeit von Fälschungen; abgesehen davon, daß Fälschungen für den Zeitpunkt ihrer Entstehung zumeist ungemein aufschlußreich sind, können einzelne Elemente und Angaben auch für das angebliche Ausstellungsdatum zutreffen, zumal wenn es sich um eine Interpolation, die Verwendung einer echten Vorurkunde mit späteren Einschüben, handelt — nicht selten sind in solchen Fällen die im eigentlichen Sinne siedlungsgeschichtlichen Aspekte korrekt überliefert. Falls die echte Vorurkunde erhalten ist, bereitet die Aufgabe des Diplomatikers, die verunachteten Teile der Fälschung herauszustellen, keine Schwierigkeiten. Ungleich komplizierter, ja häufig unlösbar ist sie indes, wenn eine echte Vorlage nur mittelbar erschlossen werden kann; dann sind wir zumeist auf Analogieschlüsse und Vermutungen angewiesen.

Leo S a n t i f a l l e r, der geistige Vater des Schlesischen Urkundenbuchs, hat in einem programmatischen Vortrag über die Urkundenforschung die als echt erkannte Urkunde als „die objektivste und tendenzloseste, die verlässlichste und exakteste Geschichtsquelle“ bezeichnet.<sup>6</sup> Da die Urkunde nicht historiographischen Interessen folgt, sondern Vorgänge rechtlicher Natur schriftlich festhält, ist diese Feststellung ihrem Wesen nach natürlich richtig. Freilich heißt dies damit keineswegs, daß immer alle in einer Urkunde getroffenen Aussagen auch wirklich korrekt sind und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, und ich habe den Eindruck, daß manche Forscher auch heute noch diesem Umstand zu wenig Rechnung tragen. Es kann nicht Aufgabe der Urkundenforschung sein, jede Einzelangabe, jede Darstellung eines Sachverhalts, jede vielleicht nur programmatische Äußerung in einer Urkunde zu verifizieren; dies ist oft nur im Zusammenspiel mit den verschiedensten Disziplinen möglich. Sicherlich wird heute kein ernsthafter Siedlungsforscher mehr auf die Idee kommen, auf Grund der urkundlich verbrieften Schenkungen von Tausenden von Hufen durch den großpolnischen Herzog Władysław Odonicz an die schlesischen Zisterzienser von Leubus und Heinrichau auf eine tatsächliche Durch-

5) Vgl. hierzu und zum Folgenden L. S a n t i f a l l e r: *Urkundenforschung. Methoden, Ziele, Ergebnisse*, Weimar 1937, sowie J. J. M e n z e l: *Der Beitrag der Urkundenwissenschaft zur Erforschung der deutschen Ostsiedlung am Beispiel Schlesiens*, in: *Die deutsche Ostsiedlung* (wie Anm. 3), S. 131—159.

6) S a n t i f a l l e r (wie Anm. 5), S. 7.

führung dieses gigantischen Siedelprojektes zu schließen.<sup>7</sup> Auch die auf zahlreichen Bischofssynoden wiederholten Bestimmungen über die Zehentabgaben<sup>8</sup>, die ja in engem Zusammenhang stehen mit dem Siedlungsgeschehen, wird niemand als Beweis für ihre tatsächliche Durchsetzung ansehen — zu offenkundig ist in diesen Fällen die Diskrepanz zwischen Plan bzw. Gebot und Realität. Nicht immer aber lassen sich bloße Absichtserklärungen, die für sich genommen natürlich ebenfalls ihren Wert besitzen, so leicht als solche erkennen und mit den Verhältnissen in der Wirklichkeit in Kontrast stellen; die relative Quellenarmut vor allem der Frühzeit macht mitunter sichere Aussagen überhaupt unmöglich und öffnet die Tür für divergierende Auffassungen. Wenn es in der bekannten Leubuser Gründungsurkunde von 1175 heißt, der Herzog habe die Zisterzienser *non pro agricolis vel structoribus, sed pro litteratis divinatorum celebratoribus celestiumque contemplatoribus*<sup>9</sup> herbeigerufen, so kann sich die polnische Forschung auf diesen Satz berufen, wenn sie argumentiert, der Orden sei zu devotiven Aufgaben und nicht zu Rodungsleistungen herbeigeholt worden, und wenn sie folgerichtig eine nennenswerte Siedelleistung zumindest bis zur Jahrhundertwende verneint.<sup>10</sup> Auf deutscher Seite herrscht dagegen die Meinung vor, daß diese Betonung der geistlichen Funktionen der Mönche, die in Klostergründungsurkunden häufig begegnet, einer tatsächlichen Siedeltätigkeit keineswegs im Wege gestanden habe, vielmehr die Herbeiholung einer als Rodeorden angesehenen Korporation siedlungsplanerische Elemente enthalte und daß die im 13. Jahrhundert urkundlich nachweisbaren Siedelleistungen auch bereits für das 12. Jahrhundert gelten.<sup>11</sup> Strikt beweisen läßt sich weder die eine noch die andere Auffassung.

Manche Absichtserklärungen eines Ausstellers verschleiern nur dessen handfeste Eigeninteressen; wenn eine Güterübertragung an ein Kloster *pro remedio animarum parentum* oder *pro remedio peccaminum* ausgesprochen wurde, so steckt nicht selten ein Kauf dahinter (ohne daß deswegen die subjektive Ehrlichkeit des geistlichen Anliegens in Frage gezogen werden müßte); nicht wenige demonstrativ als freiwillig deklarierte Tauschaktionen dürften auf erzwungenen Zugeständnissen basieren — im Bereich der Siedlungsgeschichte besonders dann wichtig, wenn dahinter

7) Vgl. Schlesisches Urkundenbuch, Bd. I, bearb. von H. Appelt, Wien, Köln, Graz 1963—1971, Nr. 252 f.; Bd. II, bearb. von W. Irgang, Wien, Köln, Graz 1977 (künftig zit.: SUB I und II), Nr. 31, 37, 56, 57, 58, 160, 161, 162 und die dort genannte Literatur.

8) Vgl. W. Irgang: Die Statuten der Breslauer Synode vom 10. Oktober 1248, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 34 (1976), S. 21—30, hier S. 25 f.

9) SUB I, Nr. 45.

10) S. Trawkowski: Die Rolle der deutschen Dorfkolonisation und des deutschen Rechtes in Polen im 13. Jahrhundert, in: Die deutsche Ostsiedlung (wie Anm. 3), S. 349—368, hier S. 358 f.; Zientara (wie Anm. 2), S. 245.

11) H. Appelt: Die ältesten urkundlichen Zeugnisse für die deutsche Bauernsiedlung in Schlesien, in: Kulturraumprobleme aus Ostmitteleuropa und Asien, hrsg. von G. Sandner, Kiel 1964, S. 89—99; Menzel, Lokationsurkunden (wie Anm. 1), S. 110—118.

planerischer Wille eines Landesherrn deutlich wird.<sup>12</sup> In der Praxis des Beurkundungsgeschäftes passiert es nicht selten, daß größere Passagen aus urkundlichen Vorlagen wörtlich übernommen werden oder daß ältere Privilegien durch eine Neuausfertigung (in teilweise altem Gewande) abgeändert werden, ohne daß im Kontext eigens auf die Vorurkunde verwiesen wird. Um dies an einem Beispiel zu erläutern: Im Zusammenhang mit der Lokation von Glogau zu deutschem Recht mußte Herzog Konrad I. (1249—1273/74) verschiedene kirchliche Einkünfte im alten Marktort ablösen, und er tat dies 1253 durch eine großzügige Immunitätsverleihung für die kirchlichen Besitzungen in seinem Herrschaftsgebiet.<sup>13</sup> 1261 aber hat er in einer weitgehend wörtlich damit übereinstimmenden neuen Urkunde wesentliche Einschränkungen vorgenommen, ohne daß im geringsten die ältere Privilegierung erwähnt worden wäre.<sup>14</sup> Betrachtet man die spätere Urkunde isoliert, so müßte man aus dem Textzusammenhang schließen, daß die deutschrechtliche Lokation von Glogau erst um 1260—61 erfolgt ist. Läßt sich in diesem Fall leicht der Gegenbeweis antreten, so müssen wir doch mit der Möglichkeit rechnen, daß bei dem einen oder anderen Ort ähnliche Verhältnisse vorliegen könnten, die Vorurkunde aber nicht erhalten ist. Daß Urkunden durch Verschweigen von Tatsachen, durch eine unklare Terminologie oder durch einseitige Darstellung von Rechtsstandpunkten erhebliche Schwierigkeiten für die Beurteilung auch mancher Siedlungsvorgänge hervorrufen können, hat Walter K u h n am Beispiel der Stadtgründung von Kreuzburg in überzeugender Weise nachgewiesen.<sup>15</sup> Stanisław K u r a ś ist in einer umfangreichen Abhandlung über die deutschrechtlichen Privilegien der kleinpolnischen Städte und Dörfer im 14. und 15. Jahrhundert zu der Erkenntnis gekommen, daß diese Urkunden — ganz im Gegensatz zu denjenigen des 13. Jahrhunderts — sich häufig in literarischen, inhalts- und bedeutungslos gewordenen stereotypen Formeln erschöpfen, die mit der Realität manchmal nur wenig gemein haben.<sup>16</sup>

Diese Beispiele ließen sich vermehren; dennoch soll damit keinem Hyperkritizismus das Wort geredet oder gar in irgendeiner Weise die eminente Bedeutung der Urkunden für die Erkenntnis siedlungsgeschichtlicher

12) Vgl. W. K u h n: Die Städtegründungspolitik der schlesischen Piasten im 13. Jahrhundert, vor allem gegenüber Kirche und Adel, Teil I, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 29 (1971), S. 32—67; Teil II, ebenda, 30 (1972), S. 33—69; Teil III, ebenda, 31 (1973), S. 1—35; Teil IV, ebenda, 32 (1974), S. 1—20; hier vor allem Teil I, S. 37, 51.

13) C. G r ü n h a g e n: Regesten zur schlesischen Geschichte (bis 1300) (Codex diplomaticus Silesiae, Bd. VII, 1—3), Breslau 1868—1886 (künftig zit.: SR), Nr. 856.

14) SR 1083.

15) W. K u h n: Die Gründung von Kreuzburg im Rahmen der schlesischen Siedlungsgeschichte, in: d e r s.: Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte, München 1971, S. 106—130.

16) S. K u r a ś: Przywileje prawa niemieckiego miast i wsi małopolskich XIV—XV wieku [Die deutschrechtlichen Privilegien der kleinpolnischen Städte und Dörfer des 14. und 15. Jhs.], Breslau u. a. 1971.

Abläufe allgemein und konkreter Siedlungsbewegungen im besonderen heruntergespielt werden. Ich möchte vielmehr darauf hinweisen, daß noch schärfere Untersuchung aller beim Zustandekommen einer Urkunde beteiligten Faktoren gegebenenfalls noch größere Erkenntnismöglichkeiten eröffnen könnte. So kann beispielsweise die Feststellung, ob es sich um eine Aussteller- oder eine Empfängererausfertigung handelt, durchaus auch von Interesse für so manche inhaltliche Aussage sein. Oder es kann wichtig sein, in Rechnung zu stellen, daß päpstliche Besitzbestätigungen den Standpunkt des Impetranten widerspiegeln und — bedingt durch den kurialen Gang — einer zeitlichen Verzögerung unterliegen. In sehr vielen Fällen, vor allem in dem immer wieder notwendigen Vergleich mit allen anderen urkundlichen Aussagen, wird sich eine sozusagen systemimmanente Kontrolle durch die Urkundenforschung selbst durchführen lassen. Grundsätzlich bleibt stets zu fragen: Wie weit handelt es sich erst um Pläne und Absichtserklärungen und wie weit um bereits bestehende Verhältnisse, was aus der Terminologie oft nicht zweifelsfrei hervorgeht. Wie weit entsprechen die Normativakte, d. h. vor allem die Lokationsurkunden, der mittelalterlichen Realität? Hier wird dann häufig nur die enge Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen, wie der historischen Geographie, der Archäologie, der Namenforschung, um nur die wichtigsten zu nennen, weiterhelfen. Gehen wir von einem solchen, gleichermaßen vertieften wie erweiterten Bild einer Urkundenforschung aus, die sich zudem ihrer Grenzen bewußt ist, so bin ich sicher, daß die Antwort auf die eingangs gestellte Frage nach dem heutigen Stellenwert der Urkundenforschung für die Siedlungsgeschichte keinesfalls negativ ausfallen wird.

## II.

Kritische Urkundenforschung und -edition sind in Schlesien anderthalb Jahrhunderte alt<sup>17</sup>; sie sind untrennbar verknüpft mit dem Namen Gustav Adolf Stenzel, in seiner Nachfolge haben Männer wie Wilhelm Wattenbach, Colmar Günhagen und Konrad Wutke gewirkt, um nur einige der wichtigsten zu nennen. So bahnbrechend die Editionen von Stenzel auch waren und so bedeutungsvoll gerade für die siedlungsgeschichtliche Forschung, so haben sie doch — ganz zweifellos unbeabsichtigt — zur Folge gehabt, daß in Schlesien ein Jahrhundert lang kein allumfassendes Schlesisches Urkundenbuch entstanden ist, vielmehr lediglich landschaftliche, örtliche oder institutionelle Urkundenbücher herausgegeben wurden. Die Regesten zur schlesischen Geschichte, die bis zum Jahr 1342 reichen und alle Schlesien betreffenden Urkunden aufnehmen sollten, konnten von ihrer Anlage her natürlich kein voller Ersatz für ein Urkundenbuch sein. Als dann endlich in den dreißiger Jahren dieses Jahrhun-

---

17) Hierzu und zum Folgenden vgl. J. J. Menzel: Urkundenpublikation und Urkundenforschung in Schlesien. Der Weg zum Schlesischen Urkundenbuch, in: Mitt. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 79 (1971), S. 156—171.

derts das Schlesische Urkundenbuch in Angriff genommen worden ist, kam man bis 1945 über — allerdings unverzichtbare und unersetzliche — Vorarbeiten nicht hinaus.

Ganz anders stellt sich die Situation für Kleinpolen dar: Nach den eher noch unkritischen ersten drei Bänden des *Codex diplomaticus Poloniae*<sup>18</sup> um die Mitte des 19. Jahrhunderts hat der ungemein fleißige Franciszek Piekosiński innerhalb von dreißig Jahren einen vierbändigen *Codex diplomaticus Poloniae Minoris*, einen zweibändigen *Codex diplomaticus* des Bistums Krakau und ein zweibändiges Urkundenbuch der Stadt Krakau herausgegeben<sup>19</sup>, die sicherlich noch viele Lücken aufweisen, aber doch die Minimalanforderungen an ein territoriales Urkundenbuch erfüllen können. Nach dem Zweiten Weltkrieg und dessen Folgeerscheinungen, in deren Verlauf so manche Quelle unwiederbringlich verlorengegangen ist, sah sich deshalb die Wissenschaft vor unterschiedliche Aufgaben gestellt: Für Schlesien mußte ein Urkundenbuch überhaupt erst geschaffen werden, was freilich ungeachtet aller Schwierigkeiten und Probleme den großen Vorteil in sich barg, daß die wissenschaftlich verfeinerten Methoden der Urkundenforschung zum Tragen kommen konnten, während es für Kleinpolen in erster Linie darauf ankam, die noch bestehenden Lücken zu schließen. Die archivalische Situation in Schlesien, die durch den scheinbaren Verlust des Großteils der Bestände des Staatsarchivs Breslau gekennzeichnet war und die sich erst durch die Rückgabe offensichtlich bedeutender Teile des verloren geglaubten Archivguts 1980 entscheidend gewandelt hat<sup>20</sup>, hat dazu geführt, daß ein von Karol Maleczyński und Anna Skowrońska bearbeiteter *Codex diplomaticus nec non epistolaris Silesiae* nach drei Bänden eingestellt werden mußte<sup>21</sup>; er umfaßt lediglich die Urkunden bis zum Jahre 1227. Die wissenschaftlichen Ergebnisse dieses Werks, die zum Teil auf deutschen Vorkriegsvorarbeiten beruhen, sind durch den auf deutscher Seite von Heinrich Appelt bearbeiteten 1. Band des Schlesischen Urkundenbuchs bestätigt, ergänzt oder revidiert worden. Diese deutsche Ausgabe, von der inzwischen zwei Bände — bis zum Jahre 1250 reichend — im Druck erschienen sind und deren 3. Band, der den Zeitraum von 1251—66 enthält, sich im Druck befindet,

18) *Codex diplomaticus Poloniae* Bd. I—III, hrsg. von L. Rzyaszczewski, A. Muczkowski, J. Bartoszewicz, Warschau 1847—1858.

19) *Codex diplomaticus Poloniae Minoris*, Bde. I—IV, hrsg. von F. Piekosiński (*Monumenta mediaevi historica res gestas Poloniae illustrantia*, Bde. III, IX, X, XVII), Krakau 1876—1905; *Cathedralis ad S. Venceslaum ecclesiae Cracoviensis diplomaticus codex*, Bde. I—II, hrsg. von F. Piekosiński (*Monumenta mediaevi*, Bde. I, VIII), Krakau 1874—1883; *Codex diplomaticus civitatis Cracoviensis*, Bde. I—II, hrsg. von F. Piekosiński (*Monumenta mediaevi*, Bde. V, VII), Krakau 1879—1882.

20) Vgl. P. Wörster: Übergabe schlesischen Archivgutes nach Breslau, in: *ZfO* 30 (1981), S. 262—265; W. Irgang: Verschollene Urkunden wieder in Breslau. Neue Perspektiven für das Schlesische Urkundenbuch, in: *Jb. der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau* 23 (1982), S. 293—296.

21) *Codex diplomaticus nec non epistolaris Silesiae*, 3 Bde., hrsg. von K. Maleczyński und A. Skowrońska, Breslau 1951—1964.

basiert in erster Linie auf der Vorkriegsfotosammlung der Historischen Kommission für Schlesien, die glücklicherweise gerettet worden war.<sup>22</sup> Trotz kleinerer Lücken wird diese Fotosammlung zusammen mit den rückgekehrten Breslauer Archivbeständen<sup>23</sup> auch eine Fortsetzung des Urkundenbuchs mindestens bis zum Jahre 1300 gestatten. Eine Gruppe von Breslauer Historikern hat als Fortsetzung der Schlesischen Regesten einen Band für die Jahre 1343—48 herausgegeben<sup>24</sup>, wobei jedoch leider die archivalischen Nachforschungen auf die polnischen Archive beschränkt geblieben sind. Für ein Teilgebiet, das Herzogtum Teschen, hat Emerich Němec einen sechsteiligen Codex diplomaticus ducatus Tassinensis vorgelegt<sup>25</sup>, der freilich strengen wissenschaftlichen Maßstäben keineswegs immer genügen kann.

Für den kleinpolnischen Bereich hat Stanisław Kuraś seit 1955 in entgegungsvoller Arbeit gemeinsam mit seiner Frau Irena Sułkowska in zahlreichen Archiven Urkunden gesammelt und — in Anlehnung an das von Piekosiński eingeführte Schema — in zwei parallel aufgebauten Reihen ediert.<sup>26</sup> Von den über 3000 Urkunden in diesen zehn Bänden ist allerdings — im Gegensatz zum Schlesischen Urkundenbuch — nur ein kleiner Prozentsatz (weniger als 50 Stück) vor dem Jahr 1300 ausgestellt worden, ein gutes Viertel stammt aus dem 14. Jahrhundert, während die überwiegende Mehrzahl im 15. Jahrhundert entstanden ist. Parallel zu dieser Unternehmung hat Zbigniew Perzanowski Dokumente des Krakauer Landgerichts aus dem 14. und 15. Jahrhundert veröffentlicht.<sup>27</sup> Von ihrer Anlage her sind alle diese Werke sowie einige örtliche Urkundensammlungen weniger stark urkundenkritisch orientiert als das Schlesische Urkundenbuch.

In engem Zusammenhang mit diesen Editionen sind zwei Darstellungen entstanden, die eine Brücke schlagen zur siedlungsgeschichtlichen Auswertung der Urkunden. Beide befassen sich mit Dokumenten, die zwar nicht formal, wohl aber inhaltlich einen Sondertypus darstellen. Das Werk von Kuraś über die deutschrechtlichen Privilegien in Kleinpolen wurde be-

22) Siehe Anm. 7, vgl. auch Anm. 17.

23) In mehreren Fällen konnte darauf bereits bei der Bearbeitung des 3. Bandes des Urkundenbuchs zurückgegriffen werden, wofür auch an dieser Stelle der Generaldirektion der polnischen Archive in Warschau und dem Wojewodschaftsarchiv in Breslau bestens gedankt sei.

24) Regesty śląskie 1343—1348 [Schlesische Regesten], bearb. von K. Bobowski, J. Gilewska-Dubis, W. Korta, B. Turoń, Breslau u. a. 1975.

25) Listinař těšínska (Codex diplomaticus ducatus Tassinensis), Teile I—VI, hrsg. von E. Němec, Teschen 1955—1972.

26) Zbiór dokumentów małopolskich [Sammlung kleinpolnischer Urkunden], Bd. I—VIII, hrsg. von S. Kuraś und I. Sułkowska-Kuraś, Breslau u. a. 1962—1975; Zbiór dokumentów katedry i diecezji krakowskiej [Sammlung von Urkunden des Krakauer Domkapitels und Bistums], Bde. I—II, hrsg. von S. Kuraś, Lublin 1965—1973.

27) Dokumenty sądu ziemskiego krakowskiego 1302—1453 [Urkunden des Krakauer Landgerichts], hrsg. von Z. Perzanowski, Breslau u. a. 1971.

reits erwähnt<sup>28</sup>; für Schlesien hat Josef Joachim Menzel die etwa 400 Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts, d. h. alle Stücke, die sich mit der siedlungstechnischen und -rechtlichen Anlage von Ortschaften oder deren Teilaspekten beschäftigen, untersucht, typisiert und einer quellenmäßigen Interpretation der grundlegenden Rechtsbegriffe unterzogen; darüber hinaus hat er in einem Quellenanhang 139 Urkunden aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts — häufig zum ersten Mal im Volltext — ediert.<sup>29</sup> Selbstverständlich haben aber auch die Siedlungshistoriker — und ich möchte diesen Begriff im weitesten Sinne gebrauchen — die Ergebnisse der Urkundenforschung rezipiert. Für Schlesien kann dies freilich im wesentlichen nur für die Zeit bis 1230 gelten, da der 2. Band, mit den Urkunden des Zeitraums 1231—50, erst 1977 erschienen ist und nach diesem Zeitpunkt nur mehr einige kleinere Abhandlungen veröffentlicht wurden. Daß trotz der gleichen Ausgangsbasis auf der Grundlage des nunmehr gesicherten Urkundenbestandes mit den ungemein wichtigen Echtheitsbestimmungen für einige der ältesten einschlägigen Urkunden vor allem für die Frühzeit immer noch unterschiedliche Interpretationen möglich sind, wurde bei der Erwähnung der Leubuser Gründungsurkunde angedeutet. Auf deutscher Seite sind natürlich in allererster Linie die zahlreichen Arbeiten von Walter Kuhn zu nennen, der neben einigen älteren Übersichtsdarstellungen ja eine Fülle von Aufsätzen zur Siedlungsgeschichte einzelner schlesischer Landschaften bzw. zu speziellen Problemen, ganz besonders zum Städtewesen, vorgelegt hat.<sup>30</sup> Die Siedlungsentwicklung begrenzter Gebiete haben Heinrich Grüger für die Umgebung von Heinrichau<sup>31</sup> und die Kuhn-Schülerin Sigrid Matzen-Stöckert für die Kreise Breslau und Neumarkt<sup>32</sup> untersucht, während Heinrich Appelt<sup>33</sup> und Menzel<sup>34</sup> ihre Aufmerksamkeit vor allem rechtsgeschichtlichen Aspekten des Siedlungswesens gewidmet haben. Polnische Untersuchungen zur schlesischen Siedlungsgeschichte gehen häufig von anderen Schwerpunkten aus, so von der Wirtschaftsgeschichte, wie die Arbeiten über die Besitzungen

28) Siehe Anm. 16.

29) Siehe Anm. 1.

30) Siehe Verzeichnis der Veröffentlichungen Walter Kuhns 1923—1978, zugest. von H. Weczerka, in: ZfO 27 (1978), S. 532—554.

31) H. Grüger: Heinrichau. Geschichte eines schlesischen Zisterzienserklosters 1227—1977, Köln, Wien 1978; ders.: Das Volkstum der Bevölkerung in den Dörfern des Zisterzienserklosters Heinrichau im mittelschlesischen Vorgebirgslande vom 13.—15. Jahrhundert, in: ZfO 27 (1978), S. 241—261.

32) Sigrid Matzen-Stöckert: Die mittelalterliche ländliche Besiedlung der Kreise Breslau und Neumarkt, Phil. Diss. Hamburg 1976.

33) H. Appelt: Die ältesten urkundlichen Zeugnisse (wie Anm. 11); ders.: Das Breslauer Vinzenzstift und das Neumarkter Recht, in: ZfO 9 (1960), S. 216—230; ders.: Die mittelalterliche deutsche Siedlung in Schlesien, in: Deutsche Ostsiedlung im Mittelalter und Neuzeit, Köln, Wien 1971, S. 1—19; ders.: Zur Frage der Anfänge des deutschen Rechtes in Schlesien. Ein Diskussionsbeitrag, in: ZfO 27 (1978), S. 193—206.

34) J. J. Menzel: Jura Ducalia. Die mittelalterlichen Grundlagen der Dominalverfassung in Schlesien (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 11), Würzburg 1964; ders.: Der Beitrag (wie Anm. 5).

der Zisterzienser von Zbigniew Wielgosz<sup>35</sup> und Stanisław Trawkowski<sup>36</sup>, der Besitzgeschichte, wie die Abhandlungen von Waclaw Korta<sup>37</sup>, oder von der historischen Geographie bzw. der Archäologie, wie u. a. zahlreiche Beispiele in orts- und landschaftsgeschichtlichen Darstellungen beweisen. Verständlicherweise haben einige Forscher, wie Zientara<sup>38</sup>, Trawkowski<sup>39</sup>, Aleksander Gieysztor<sup>40</sup> und Zdzisław Kaczmarczyk<sup>41</sup>, auch übergreifende Probleme der gesamtpolnischen Siedlungsentwicklung in den Mittelpunkt ihres Interesses gestellt. Ergänzend wären zu nennen für den Bereich des späteren Österreichisch-Schlesien Arbeiten von Rudolf Zuber<sup>42</sup> und Jaroslav Bakala<sup>43</sup> aus der Tschechoslowakei.

35) Z. Wielgosz: Początki wielkiej własności klasztornej cystersów w Lubiążu [Die Ursprünge des Großgrundbesitzes des Zisterzienserklosters Leubus], in: Roczniki historyczne 22 (1955/56), S. 61—123; ders.: Wielka własność cysterska w osadnictwie pogranicza Śląska i Wielkopolski [Zisterziensischer Großgrundbesitz in der Besiedlung des Grenzgebietes zwischen Schlesien und Großpolen], Posen 1964; ders.: Rozwój osadnictwa na Pogórzu Kaczawskim w średniowieczu [Die Entwicklung des Siedlungswesens im Bober-Katzbach-Gebirge im Mittelalter], Posen 1962.

36) S. Trawkowski: Gospodarka wielkiej własności cysterskiej na Dolnym Śląsku w XIII wieku [Die Bewirtschaftung des Großgrundbesitzes der Zisterzienser in Niederschlesien im 13. Jh.], Warschau 1959.

37) W. Korta: Rozwój wielkiej własności feudalnej na Śląsku do połowy XIII wieku [Die Entwicklung des feudalen Großgrundbesitzes in Schlesien bis zur Mitte des 13. Jhs.], Breslau u. a. 1964; ders.: Rozwój średniej i drobniej świeckiej własności feudalnej na Śląsku do połowy XIII wieku [Die Entwicklung des mittleren und kleinen weltlichen Feudalbesitzes in Schlesien bis zur Mitte des 13. Jhs.], in: Śląski kwartalnik historyczny Sobótka 19 (1964), S. 18—38.

38) B. Zientara: Foreigners in Poland in the 10th—15th Centuries. Their Role in the Opinion of Polish Medieval Community, in: APH 29 (1974), S. 5—28; ders.: Zur Geschichte der planmäßigen Organisierung des Marktes im Mittelalter. Wirtschaftliche Grundlagen der Weichbilde im Erzbistum Magdeburg und in Schlesien im 12.—13. Jahrhundert, in: Wirtschaftliche und soziale Strukturen im Wandel. Festschrift Wilhelm Abel, Bd. 2, Hannover 1974, S. 345—365; ders.: Walonowie na Śląsku w XII i XIII wieku [Wallonen in Schlesien im 12. und 13. Jh.], in: Przegląd historyczny 66 (1975), S. 349—368; ders.: Socio-economic and Spatial Transformations of Polish Towns during the Period of Location, in: APH 34 (1976), S. 57—83.

39) S. Trawkowski: Zur Erforschung der deutschen Kolonisation auf polnischem Boden im 13. Jahrhundert, in: APH 7 (1962), S. 79—95; ders.: Die Rolle (wie Anm. 10).

40) A. Gieysztor: From Forum to Civitas. Urban Changes in the 12—13th Centuries, in: La Pologne au XII<sup>e</sup> Congrès international des sciences historiques à Vienne, Breslau 1965, S. 7—30; ders.: Les chartes de franchises urbaines et rurales en Pologne au XIII<sup>e</sup> siècle, in: Les libertés urbaines et rurales du XI<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle (Collection Histoire, 19), Brüssel 1968, S. 103—125.

41) Z. Kaczmarczyk: German Colonization in Mediaeval Poland in the Light of the Historiography of Both Nations, in: Polish Western Affairs 11 (1970), S. 3—40; ders.: Kolonizacja niemiecka i kolonizacja na prawie niemieckim w średniowiecznej Polsce [Deutsche Siedlung und Siedlung zu deutschem Recht im mittelalterlichen Polen], in: Stosunki polsko-niemieckie w historiografii [Die deutsch-polnischen Beziehungen in der Historiographie], hrsg. von J. Krasuski u. a., Bd. 1, Posen 1974, S. 218—326.

Auf Grund der geschilderten anderen Ausgangsbasis und unter der Einschränkung, daß nicht etwa neuere Urkundenforschungen die Glaubwürdigkeit der einen oder anderen bisher als echt angesehenen Urkunde erschüttern<sup>44</sup>, ist in den jüngsten Arbeiten zur Siedlungsgeschichte Kleinpolens bereits das gesamte edierte Urkundenmaterial verwertet. Das gilt vor allem für die letzten Übersichtsdarstellungen von K u h n<sup>45</sup>, in entsprechend eingeschränkter Form für die in den sechziger Jahren erschienenen Arbeiten von Antoni Gąsiorowski<sup>46</sup>, Adam Fastnacht<sup>47</sup>, Anna Rutkowska-Płachcińska<sup>48</sup> und Jerzy Luciński.<sup>49</sup> Abschließend zu diesen nur skizzen- und lückenhaften Erwähnungen sei darauf verwiesen, daß der jüngste polnische Forschungsstand zur Entwicklung des Städtenetzes in den polnischen Gebieten vom 13.—17. Jh. dokumentiert wurde durch Referate von Marta Młynarska-Kaletynowa über Schlesien<sup>50</sup> und Jerzy Wyrozumski<sup>51</sup> und Feliks Kiryk<sup>52</sup> über Kleinpolen.

42) R. Z u b e r: Osídlení Jesenicka do počátku 15. století [Die Besiedlung des Altwatergebirges bis zum Beginn des 15. Jhs.], Troppau 1972.

43) J. B a k a l a: Holarická provincie a formování opavského vévodství [Die Holaritzer Provinz und die Gestaltung des Troppauer Herzogtums], in: Časopis slezského muzea 18 (1969), S. 9—23; ders.: Počátky těžby kovů v Nížkém Jeseníku a vznik Horního Benešova [Die Anfänge der Metallförderung im Niederen Gesenke und die Entstehung der Stadt Bennisch], ebenda, 21 (1972), S. 161—179; ders.: K otázce kontinuity osídlení v lokovaných městech opavské provincie [Zur Frage der Besiedlungskontinuität in den Lokationsstädten der Troppauer Provinz], ebenda, 22 (1973), S. 50—65.

44) Eine eingehende diplomatische Untersuchung der landesherrlichen Urkunden in Kleinpolen im 13. Jh. fehlt bis auf einen Abriß von K. B o b o w s k i: Ze studiów nad dokumentami i kancelarią Bolesława Wstydlwego [Aus Studien zu Urkunden und Kanzlei Boleslaus' des Schamhaften], in: Acta universitatis Wratislaviensis, Nr. 36 (Historia, IX), Breslau 1965, S. 29—66.

45) W. K u h n: Die Erschließung des südlichen Kleinpolen im 13. und 14. Jahrhundert, in: ZfO 17 (1968), S. 401—480; ders.: Die deutschrechtliche Siedlung in Kleinpolen, in: Die deutsche Ostsiedlung (wie Anm. 3), S. 369—415; ders.: Die deutschrechtlichen Stadtgründungen in Kleinpolen, in: Die mittelalterliche Städtebildung im südöstlichen Europa, hrsg. von H. S t o o b (Städteforschung, Reihe A, Bd. 4), Köln, Wien 1977, S. 39—89.

46) A. Gąsiorowski: Ze studiów nad szerszeniem się tzw. prawa niemieckiego we wsiach ziemi krakowskiej i sandomirskiej do roku 1333 [Aus Studien über die Ausbreitung des sog. deutschen Rechts in den Dörfern der Länder Krakau und Sandomir bis zum Jahre 1333], in: Roczniki historyczne 26 (1960), S. 123—169.

47) A. F a s t n a c h t: Osadnictwo ziemi Sanockiej w latach 1340—1650 [Die Besiedlung des Sanocker Landes 1340—1650], Breslau 1962.

48) Anna R u t k o w s k a - P ł a c h c i Ń s k a: Sądeczyzna w XIII i XIV wieku. Przemiany gospodarcze i społeczne [Das Sandetzer Land im 13. und 14. Jh. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandlungen], Breslau u. a. 1961.

49) J. L u c i Ń s k i: Lokacje miast i wsi monarszych w Małopolsce do roku 1385 [Landesherrliche Stadt- und Dorflokationen in Kleinpolen bis 1385], in: Czasopismo prawno-historyczne 17 (1965), 2, S. 93—122; ders.: Majątki ziemskie panującego w Małopolsce do 1385 roku [Der Landbesitz des Herrschers in Kleinpolen bis 1385], Polen 1967.

50) M. M ł y n a r s k a - K a l e t y n o w a: Rozwój sieci miejskiej na Śląsku na przełomie XII/XIII i w XIII w. [Die Entwicklung des Städtenetzes in Schle-

## III.

Angesichts der vorhin geschilderten Situation für die Urkundeneditionen erscheint es nur folgerichtig, wenn wir annehmen möchten, daß neuere Urkundenforschungen eher für Schlesien als für Kleinpolen zu einer Modifizierung des bisher gewonnenen Bildes von der Siedlungsentwicklung beitragen werden. In der Regel wird dies auf drei unterschiedliche Weisen möglich sein: 1. bei einem Fälschungsnachweis für bisher als echt behandelte Dokumente bzw. umgekehrt bei einem Echtheitsbeweis für bisher verworfene Stücke; 2. durch Hinweise auf bisher übersehene oder unzureichend gewürdigte Angaben in bereits bekanntem Urkundenmaterial; 3. durch die Auffindung, diplomatische Bearbeitung und Edition bisher unbekannter Urkunden. Für alle drei Möglichkeiten bieten die schlesischen Urkunden des Zeitraums 1231—66 Material. Bei den folgenden Darlegungen kann es sich noch nicht um allseits gesicherte Erkenntnisse handeln, sondern nur um erste Ansatzpunkte und teilweise auch hypothetische Erklärungsversuche, die noch einer größer angelegten Überprüfung und Einbettung in übergreifende Zusammenhänge bedürfen.

So scharfsinnig die Urteile Stenzels auch häufig waren und so beachtlich die Menge des von ihm erfaßten Materials, so konnten natürlich einzelne Fehlbeurteilungen und Lücken nicht ausbleiben; nach ihm ist manches ergänzt bzw. verworfen worden (nicht selten zu Unrecht); ein — in den meisten Fällen wohl endgültiges — urkundenkritisches Urteil und eine annähernde Vollständigkeit des Urkundenmaterials mußte dem Urkundenbuch vorbehalten bleiben. Zu den von Stenzel erstmals edierten Stücken gehört auch die Aussetzungsurkunde für Naumburg am Queis vom 11. November 1233, in der älteren Forschung zwar bereits manchmal angezweifelt, überwiegend jedoch als echt verwertet. Die Untersuchung für das Urkundenbuch hat nun ergeben, daß das Stück zumindest verfälscht ist<sup>53</sup>: als echten Kern kann man wohl lediglich die Stadtgründung als solche ansehen, während die Nennung der elf Dörfer Bertelsdorf, Thiemendorf, Seifersdorf, Gießmannsdorf, Herzogswaldau, Schlesisch Haugsdorf, Paritz, Herrmannsdorf, Lorendorf, Birkenbrück und Thiergarten (ein Teil der Überlieferungen nennt anstelle von Seifersdorf Ullersdorf und anstelle von Thiergarten Sächsisch Haugsdorf) kaum zeitgenössisch sein dürfte. Die Urkunde ist als Beweis für eine planmäßige Überschreitung des Grenzwaldes, der Preseka, für eine zweite Phase der Grenzsicherung durch deutschrechtliche Siedlung im Weichbildverband zwischen

sien an der Wende vom 12. zum 13. Jh. und im 13. Jh.], in: *Kwartalnik historii kultury materialnej* 28 (1980), S. 349—361.

51) J. W y r o z u m s k i: *Rozwój sieci miejskiej w Małopolsce w średniowieczu i u progu czasów nowożytnych* [Die Entwicklung des Städtenetzes in Kleinpolen im Mittelalter und an der Schwelle der Neuzeit], ebenda, S. 363—372.

52) F. K i r y k: *Lokacje miejskie nieudane, translacje miast i miasta zanikłe w Małopolsce do połowy XVII stulecia* [Mißlungene Stadtgründungen, Stadtverlegungen und abgekommene Städte in Kleinpolen bis zur Mitte des 17. Jhs.], ebenda, S. 373—384.

53) SUB II, Nr. 49.

dem alten Grenzhag und der Landesgrenze am Queis bereits Mitte der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts gewertet worden.<sup>54</sup> Die Existenz keines einzigen der hier genannten Dörfer ist jedoch anderweitig für die Zeit vor dem Mongoleneinfall belegt; das muß zwar nicht unbedingt etwas besagen, aber eine andere bisher unbeachtete Tatsache läßt die These von einer planmäßigen herzoglichen Besiedlung zweifelhaft erscheinen: von den angeführten elf Dörfern befinden sich nicht weniger als fünf bei ihrer ersten Nennung in Adelsbesitz (Bertelsdorf, Seifersdorf, Birkenbrück, Paritz, Lorenzdorf), bemerkenswerterweise darunter mit Bertelsdorf, Seifersdorf und Birkenbrück drei der am frühesten — zwischen 1247 und 1265 — belegten, wogegen aus dem gleichen Zeitraum nur Herrmannsdorf als herzoglicher Besitz nachweisbar ist.<sup>55</sup> Die Tatsache, daß das weiter südlich gelegene Langenöls kurz nach der Jahrhundertmitte ebenfalls einen adligen Herrn hat, paßt in dieses Bild. Man wird unter diesen Umständen fragen müssen, ob nicht die im Heinrichauer Gründungsbuch so anschaulich geschilderten Übergriffe einzelner Adliger in Gebiete jenseits der alten Preseka nach 1241<sup>56</sup> auch für den Landstreifen zwischen Löwenberger Hag und Queis — zumindest teilweise — zutreffen. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist in diesem Zusammenhang auch die Frage der Besiedlung der östlichen Oberlausitz, speziell des Laubaner Gebiets, neu aufzurollen, die bisher meines Erachtens erst sehr unzureichend geklärt ist<sup>57</sup>; ja, vielleicht muß sogar das Problem der Festlegung der Grenze zwischen der Lausitz und Schlesien am Queis neu überdacht werden.<sup>58</sup> Von besonderem Interesse sind hier zwei Urkunden des Wittigo von Greiffenstein für die Magdalenerinnen zu Naumburg am Queis aus dem Jahre 1254, in welchen er dem Kloster Zinsen und Besitzungen in den Dörfern Seifersdorf und Langenöls überantwortet. Während das erste Stück vom 25. Oktober zu Lauban datiert ist, nennt die zweite Urkunde vom 6. November — also knapp zwei

54) Vgl. W. Kuhn: Der Löwenberger Hag und die Besiedlung der schlesischen Grenzwälder, in: ders.: Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte, München 1971, S. 32—62; siehe auch den Ortsartikel Naumburg a. Queis von G. Steller im Handbuch der historischen Stätten: Band Schlesien, hrsg. von H. Weczerka, Stuttgart 1977, S. 330 f., sowie die dort genannte Literatur.

55) Bertelsdorf 1247: SUB II, Nr. 330; Seifersdorf 1254: SR 879; Birkenbrück 1265: SR 1209; Paritz 1283: SR 1730; Lorenzdorf Anf. 14. Jh.: Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis (Codex diplomaticus Silesiae, Bd. XIV), hrsg. von H. Markgraf und W. Schulte, Breslau 1889, S. 132 (künftig zit.: LFEV); Herrmannsdorf 1249: SUB II, Nr. 382.

56) Letzte Ausgabe von R. Grodecki: Księga henrykowska [Das Heinrichauer Gründungsbuch], Posen, Breslau 1949, hier S. 297.

57) Siehe Ortsartikel Lauban von H. Weczerka im Handbuch der historischen Stätten: Band Schlesien (wie Anm. 54), S. 270—273; vgl. allgemein H. Helbig: Die Oberlausitz im 13. Jahrhundert, in: Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 5 (1956), S. 59—128; K. Blaschke: Zur Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte der Oberlausitz, in: Oberlausitzer Forschungen. Beiträge zur Landesgeschichte, Leipzig 1961, S. 60—80.

58) Vgl. M. Reuther: Verfassung und Verwaltung in der Oberlausitz bis zum Beginn des Sechsstädtebundes 1346, in: Oberlausitzer Forschungen (wie Anm. 57), S. 81—107.

Wochen später — Naumburg als Ausstellungsort<sup>59</sup>; mehrere Zeugen sind aus der Geschichte der Oberlausitz bekannt, einige begegnen auch in Urkunden des Herzogs Boleslaus II. von Schlesien. Wittigo selbst dürfte mit dem Geschlecht der Herren von Kamenz, die ja in der Oberlausitz wie in Schlesien eine Rolle gespielt haben, in engerer Beziehung gestanden haben.<sup>60</sup> Möglicherweise haben nicht nur besitzgeschichtlich, sondern auch siedlungsgeschichtlich engere Beziehungen zwischen den Gebieten östlich und westlich des Queis bestanden als bisher angenommen. Zu der These, daß der allgemeine Siedlungsbeginn zwischen Queis und Löwenberger Hag möglicherweise erst später anzusetzen ist als in den zwanziger Jahren, würde auch der Umstand passen, daß Herzog Heinrich III. von Schlesien in seinem Bündnisvertrag mit Markgraf Heinrich von Meißen vom 20. April 1249 diesem u. a. als Entschädigung das ganze Gebiet zwischen Queis und Bober angeboten hat bis zu dem Wald zwischen Naumburg und Löwenberg, *que silva protenditur usque ad montes Boemie*, d. h. das Gebiet südlich von Naumburg wird noch als Wald bezeichnet.<sup>61</sup> Ob Naumburg als vorgeschobene Grenzfestung oder als Schutz für den Übergang der Hohen Straße über den Queis dienen sollte, muß dahingestellt bleiben.<sup>62</sup> Auffällig ist, daß um die Jahrhundertmitte sich die Zollstätte in Bunzlau<sup>63</sup> und nicht in Naumburg befand. Anscheinend hat Naumburg auch gar kein Weichbild besessen, denn die in der verfälschten Urkunde von 1233 genannten Dörfer gehörten nach dem Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts teilweise zum Weichbild Bunzlau und teilweise zu Greiffenstein.<sup>64</sup> Möglicherweise hat die Fälschung ihren Ursprung in Rivalitäten der in ihrer Entwicklung anscheinend stark gehemmten Stadt mit Bunzlau.

Kann man für die Naumburger Urkunde mit einem echten Kern für das Ausstellungsdatum rechnen, so scheint mir das für die bekannte Gründungsurkunde von Trachenberg, im nördlichen Mittelschlesien an der Bartsch gelegen, nicht in dieser Form zu gelten. Dieser zum Jahre 1253 datierte Lokationsvertrag stellt nach allgemeiner Ansicht den Beginn einer umfassenden deutschrechtlichen Siedlungsaktion des Breslauer Landesherrn Heinrich III. (1248—1266) im Gebiet rechts der Oder dar.<sup>65</sup> Die Echtheit des bis 1945 in Trachenberg erhaltenen Originals war bisher noch nie beanstandet worden, eine kritische diplomatische wie inhaltliche Analyse führte nunmehr allerdings zu dem Ergebnis, daß es sich um eine Fälschung handeln muß, der freilich eine echte Herzogsurkunde als Vorlage

59) SR 879 und 883.

60) Darauf deutet die Tatsache hin, daß Bernhard d. J. von Kamenz als einziger der Zeugen in beiden Urkunden auftritt. Im übrigen ist Wittigo einer der Leitnamen der Herren von Kamenz.

61) Sub II, Nr. 369.

62) Vgl. B. Zientara: Henryk Brodaty i jego czasy [Heinrich der Bärtige und seine Zeit], Warschau 1975, S. 256; Młynarska-Kaletynowa (wie Anm. 50), S. 353 f.

63) Vgl. SR 752.

64) LFEV, S. 130—133.

65) Vgl. Kuhn, Städtegründungspolitik (wie Anm. 12), Teil II, S. 64 f.

gedient hat.<sup>66</sup> Falls diese echte Vorlage für den Ort Trachenberg bestimmt war, so wird man auf Grund der Zeugenliste und des ausstellenden Notars am ehesten auf die letzte Lebenszeit des Herzogs, die Jahre 1264—66, verwiesen. Dieser hypothetische Zeitansatz — Trachenberg wird sonst erst wieder 1287 namentlich genannt<sup>67</sup> — paßt im Grunde auch weit besser zu der sonst bekannten Siedlungspolitik Heinrichs III. als das Jahr 1253, wandte dieser doch sein Interesse offensichtlich schon bald nach der Jahrhundertmitte dem fruchtbaren, teilweise schon altbesiedelten Landstreifen nordöstlich und östlich von Breslau zu, wo bis zum Jahre 1261 die Städte Oels, Bernstadt, Konstadt und vielleicht auch Namslau zu deutschem Recht loziert worden sind<sup>68</sup> — und mit ihnen wohl auch die zugehörigen Weichbilder. Dagegen liegt Trachenberg weit im Norden des Herzogtums Breslau in der sumpfigen Bartschniederung mit einem zum Ackerbau nur mäßig geeigneten Hinterland. Man hat argumentiert, Heinrich III. habe diese Stadt zur Sicherung eines eigenen Flußübergangs an der wichtigen Straße Breslau-Posen angelegt in einem sonst weitgehend in kirchlicher und adliger Hand befindlichen Landstrich und daß diese Straße namentlich noch durch die Wallfahrten zum Grab der hl. Hedwig in Trebnitz an Bedeutung gewonnen habe.<sup>69</sup> Auch dieses Argument paßt weit besser für die Mitte der sechziger Jahre, da der Kanonisationsprozeß wohl 1261/62 eingeleitet und die Heiligsprechung Hedwigs, der Großmutter Heinrichs III., am 26. März 1267 vorgenommen worden ist.<sup>70</sup> Als Fazit darf man wohl festhalten, daß der Beginn der deutschrechtlichen Siedlung im nördlichen Mittelschlesien mindestens um ein Jahrzehnt später als bisher angenommen angesetzt werden muß, vielleicht sogar noch später.

Die bisher angesprochenen Urkunden haben zu einem späteren Zeitansatz geführt, wobei im ersten Fall ländliche Siedlung, im zweiten eine Stadtgründung betroffen ist. Es gibt aber auch zwei Beispiele, wo sich eine — teilweise erheblich — frühere Datierung ergibt. Interessanterweise betreffen beide Fälle Talkessel im unmittelbaren Gebirgsvorland, von denen man bisher annahm, daß sie erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts besiedelt worden seien. Aus formalen wie inhaltlichen Gründen hat die Mehrzahl der Forscher die Urkunde des Herzog Boleslaus II. (1242—1278) für die Grüssauer Benediktiner von 1249, in welcher die Erlaubnis zur Aussetzung der *villa forensis Landishute* zu deutschem Recht ausgesprochen wird, als Fälschung angesehen. Zwar weisen Schrift und Diktat tat-

66) W. Irgang: Das Urkundenwesen Herzog Heinrichs III. von Schlesien (1248—66), in: ZfO 31 (1982), S. 1—47, hier S. 41 f.

67) SR 2050.

68) Vgl. Kuhn, Städtegründungspolitik (wie Anm. 12), Teil II, S. 35 f., 48, 53 f., 57 f. Bernstadt muß bereits 1255 Stadt gewesen sein, da der in dem Lokationsvertrag von Oels (SR 892) als Zeuge genannte *Berwicus advocatus de Legnitz* zweifellos Vogt von Bernstadt war und nicht von Liegnitz, das ja gar nicht im Herrschaftsbereich Herzog Heinrichs III. lag.

69) J. Gottschalk: Beiträge zur Rechts-, Siedlungs und Wirtschaftsge-schichte des Kreises Militsch bis zum Jahre 1648, Breslau 1930, S. 64 ff.

70) Vgl. J. Gottschalk: St. Hedwig, Herzogin von Schlesien, Köln, Graz 1964, S. 274—278.

sächlich einige Besonderheiten auf, aber diese fallen keineswegs völlig aus dem Rahmen des Üblichen und sind für das Jahr 1249 nicht unmöglich; die inhaltlichen Bestimmungen entsprechen durchaus denen anderer Lokationsprivilegien um die Jahrhundertmitte.<sup>71</sup> Als Argument bleibt somit nur die Tatsache, daß Landeshut sonst erst wieder 1292 genannt und im 14. Jahrhundert seine Gründung Herzog Bolko I. von Jauer zugeschrieben wird<sup>72</sup>, sowie der Umstand, daß das Landeshuter Gebiet später nach Ersetzung der Benediktiner durch Zisterzienser nicht zu Grüssau gehörte. Es erscheint zweckmäßig, das Problem in einem etwas größeren Zusammenhang zu betrachten. Bereits der bei Liegnitz 1241 gefallene Heinrich II. hatte Benediktiner aus dem böhmischen Opatowitz in sein Land gerufen, zwischen 1242 und 1256 waren diesen umfangreiche Landschenkungen um Grüssau gemacht worden, wobei aus dem Wortlaut der Urkunden und den Grenzangaben geschlossen werden muß, daß das Gebiet noch weitgehend unbesiedelt war, die Benediktiner aber eine Besiedlung planten.<sup>73</sup> Danach schweigen die Quellen bis 1289 völlig. In diesem Jahr verkaufte Abt Tschasca von Opatowitz die *bona in Cressowe* [also Grüssau] *cum omnibus redditibus, villis, cultis et incultis* an Herzog Bolko I. von Jauer (1278—1301)<sup>74</sup>; aus dieser sehr allgemeinen Formulierung ist geschlossen worden, daß die Benediktiner kaum Siedlungsleistungen erbracht hätten, ja sogar weitgehend inaktiv geblieben seien. Im gleichen Jahr erreichte Bolko auch von König Wenzel II. von Böhmen die Abtretung eines ganzen Siedlungskomplexes noch südlich von Grüssau, aber diesseits der Wasserscheide mit der Stadt Schömberg als Mittelpunkt und den Dörfern Kindelsdorf, Trautliebendorf, Königshan (später wieder zu Böhmen gehörig) und Michelsdorf<sup>75</sup>; wohl im gleichen Jahr erwarb er von dem böhmischen Adligen Witiko von Upa dessen Güter Blasdorf und Kratzbach bei Schömberg.<sup>76</sup> Es ging dem schlesischen Herzog also ganz eindeutig um eine Arrondierung seines Herrschaftsgebiets bzw. um eine Rückgewinnung der Wasserscheide

71) SUB II, Nr. 383.

72) Vgl. Kuhn, Städtegründungspolitik (wie Anm. 12), Teil II, S. 48 f.

73) SUB II, Nr. 230 und 383; SR 863 und 910. Allein die Schenkungen der Jahre 1254 und 1256 umfassen schon 430 Hufen. Leider lassen die Angaben der vier Urkunden keine eindeutige Lage- und Umfangsbestimmung der Grüssauer Besitzungen zu; sie müssen sich zwischen dem Schweinlich im Westen und dem Lässigbach im Osten, beides Zuflüsse des Bober, erstreckt haben; vgl. E. Maetschke: Geschichte des Landeshuter Gebiets bis zur preußischen Besitzergreifung, in: Heimatbuch des Kreises Landeshut i. Schl., hrsg. von E. Kuhnick, 1. Bd., Landeshut 1929, S. 131—159, hier S. 136—140, der zwar zumindest SUB II, Nr. 383, ebenfalls für eine Fälschung hält, aber doch von Siedlungsleistungen der Opatowitzer Benediktiner ausgeht; siehe auch ders.: Zur ältesten Geschichte des Waldenburger Landes, in: Zs. des Vereins für Geschichte Schlesiens 65 (1931), S. 205—217, hier S. 216 f. Zur Geschichte des Klosters Grüssau allgemein vgl. A. Rose: Kloster Grüssau, Stuttgart, Aalen 1974.

74) SR 2111. Diese Urkunde bedarf ebenso wie die anderen Dokumente aus dem Zeitraum nach 1266 noch einer genaueren diplomatischen Untersuchung.

75) SR 2114.

76) SR 2093, wo das Ausstellungsdatum der Urkunde mit 31. Dezember 1288 aufgelöst wird, während die meisten Forscher sich für 1289 entscheiden.

als Landesgrenze, die durch die Siedlung von Süden her gefährdet, ja schon überschritten war. Die Benediktiner in Grüssau paßten — aus welchen Gründen auch immer — offensichtlich nicht in sein Konzept. 1292 berief er Zisterzienser aus Heinrichau nach Grüssau und stattete das Kloster großzügig aus mit einer Reihe von Ortschaften, von denen ein großer Teil in dem den Benediktinern abgekauften Gebiet lag<sup>77</sup>; Landeshut blieb dabei ausdrücklich außerhalb der Zisterzienserbesitzungen. Man schloß daraus, daß der Herzog diese Dörfer sowie die *nova civitas Lubovia* (= Liebau) in der Zwischenzeit — also in nur drei Jahren! — zum Grenzschutz habe anlegen lassen und daß er die Benediktiner eben wegen ihrer Inaktivität ausgekauft habe. Eine andere Folgerung scheint mir indessen viel näherliegend: Die böhmischen Benediktiner waren siedlungsmäßig keineswegs erfolglos oder inaktiv geblieben (daß die Dörfer erst 1292 namentlich genannt werden, ist noch kein Beweis dafür, daß sie vor 1289 nicht existiert hätten), die Siedlungen auf ihren Besitzungen waren in unmittelbare Nachbarschaft zu den von böhmischer Seite vorgeschobenen Dörfern geraten, ja waren vielleicht selbst von Süden her angelegt worden, so daß für den Herzog von Jauer die Entfremdung eines weit größeren Gebietes drohte, zumal das Grüssauer Mutterkloster ja böhmisch war. Deshalb könnte Bolko sie zu dem sicher ungünstigen Verkauf gezwungen und das strategisch wichtige Landeshut in eigenem Besitz behalten haben. Vielleicht war dieses tatsächlich noch keine „Vollstadt“ (mit einiger Wahrscheinlichkeit hat erst Bolko eine Stadtmauer errichten lassen), so daß die Behauptungen in einer Urkunde von 1334 und in der *Chronica principum Poloniae*, der Herzog habe die Stadt gegründet<sup>78</sup>, ihre Berechtigung hätten; vielleicht hat man aber auch ganz bewußt eine derartige Überlieferung genährt, um die kaum ganz freiwillige Abtretung durch die Benediktiner zu verschleiern. Möglicherweise sollte das ja betont als *nova civitas* bezeichnete Liebau den Zisterziensern als eine Art Ersatz für das ihnen vorenthaltene Landeshut dienen; sie haben nur einen Teil des ehemals den Benediktinern geschenkten Landes erhalten, wurden dafür aber anderweitig entschädigt. Damit schließt sich der Kreis, und wir können resümieren: Die Urkunde von 1249 mit der Erlaubnis zur Lokation von Landeshut ist echt, da weder formal noch inhaltlich hinlänglich begründete Anhaltspunkte für eine Fälschung bestehen. Ob diese Stadtgründung und die anderen von den Grüssauer Mönchen geplanten dörflichen Siedlungen tatsächlich voll durchgeführt worden sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, jedoch spricht meines Erachtens einiges dafür, daß das

77) SR 2241. Mit Sicherheit gilt dies für Görtelsdorf, Klein Hennersdorf, Grüssauisch Hermsdorf, Lindenau, Blasdorf bei Johnsdorf, Pfaffendorf und Ober-Zieder. Nach Maetschke, Geschichte (wie Anm. 73), S. 138, gehörten Liebau, Grunau (später Teil von Liebau), Stuben (Teil von Tschöpsdorf) und Grüssauisch Dittersbach zu den von Böhmen her besiedelten Gebieten; es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß sie ebenfalls bereits früher dem Kloster Grüssau gehört hatten.

78) Vgl. Anm. 72.

Gebiet um Landeshut und Grüssau wesentlich früher als bisher angenommen, d. h. vor 1289, siedlungsmäßig erschlossen worden ist.

Nordwestlich an die Landeshuter Paßlandschaft angrenzend, von dieser durch einen Gebirgskamm getrennt, schließt sich das Hirschberger Becken an; auch hierfür hat die deutsche Forschung auf Grund der späten urkundlichen Überlieferung den Beginn einer Dauersiedlung erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts angenommen.<sup>79</sup> Hier führt nun ein neuer Urkundenfund zu einer Korrektur, und es lohnt sich m. E., auf dieses bisher völlig übersehene Dokument wegen seiner teilweise über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung ausführlicher einzugehen. Aufbewahrungsort der im Jahre 1261 von Herzog Boleslaus II. ausgestellten Urkunde ist das Malteser-Großprioratsarchiv in Prag, und auch hier findet sie sich wegen ihrer völligen Isoliertheit nicht unter den bekannten und geschlossenen schlesischen Beständen, sondern in der Gruppe *Extranea*<sup>80</sup>, so daß sie der schlesischen Forschung unbekannt geblieben war. Erst das Werk von Ivan Hlaváček und Zdeňka Hledíková über nichtbohemikale mittelalterliche Originalurkunden in den Staatlichen Archivfonds der ČSSR brachte einen ersten Hinweis auf dies Stück.<sup>81</sup> Herzog Boleslaus be-

79) Kuhn, Städtegründungspolitik (wie Anm. 12), Teil II, S. 45; Ortsartikel Hirschberg von G. Grundmann im Handbuch der historischen Stätten: Band Schlesien (wie Anm. 54), S. 189—193, und die dort genannte Literatur. Diese Einschätzung stützt sich zweifellos auch auf die Angaben der deutschen Vorgeschichtsforschung, wonach der Hirschberger Kessel zwar bis zur spätgermanischen Zeit besiedelt gewesen sei, sich aber keine slawischen Siedlungsspuren feststellen ließen; vgl. F. Geschwendt: Die vorgeschichtlichen Funde des Hirschberger Kessels, in: *Altschlesien* 3 (1931), S. 253—260, 6 (1936), S. 63—74. Dagegen vermutete W. Trillmich: Siedlung und Wirtschaft im Isergebirgslande bis an die Schwelle des Industriezeitalters, Breslau 1939, S. 28 f., auf Grund zahlreicher slawischer Flurnamen das Vorhandensein einiger slawischer Weiler, die später in den deutschen Waldhufendörfern aufgegangen seien. Ebenso vertreten polnische Forscher die These von einer gewissen Siedlungskontinuität, vor allem auf Grund von Ausgrabungen auf dem Hirschberger Hausberg (Krzywousty-Hügel), wo angeblich Spuren einer Fortifikation durch Bolesław Krzywousty aus dem Jahre 1108 gefunden worden sind; siehe J. Kramarek: *Badania archeologiczne na Wzgórzu Krzywoustego w Jeleniej Górze w 1958 i 1959 roku* [Archäologische Forschungen auf dem Krzywousty-Hügel in Hirschberg 1958 und 1959], in: *Silesia antiqua* 3 (1961), S. 180—199; vgl. zuletzt E. Różycka und J. Rozpędowski: *Jelenia Góra [Hirschberg] (Śląsk w zabytkach sztuki)*, Breslau u. a. 1975, S. 6 f. Archäologische Funde aus der slawischen Zeit im Hirschberger Kessel sind verzeichnet auf den Karten bei J. Lodowski: *Dolny Śląsk na początku średniowiecza (VI—X w.)*. *Podstawy osadnicze i gospodarcze [Niederschlesien zu Beginn des Mittelalters (6.—10. Jh.)*. Besiedlung und wirtschaftliche Grundlagen], Breslau u. a. 1980.

80) *Státní ústřední archiv v Praze: Archiv českého velkopřevorství Maltského řádu*, sign. Jo LV Extr. 35 (Inventarnummer 2729 nach dem maschinenschriftlichen Inventar von K. Beránek und V. Uhlířová). Der Direktion des Zentralarchivs in Prag und Frau Dozentin Dr. Sáša Dušková in Brünn, die mir je eine Aufnahme von dieser Urkunde übersandt haben, sei auch an dieser Stelle bestens gedankt.

81) I. Hlaváček und Zdeňka Hledíková: *Nichtbohemikale mittelalterliche Originalurkunden in den böhmischen Ländern* (Archiv und Wissenschaft, NF 1), Köln, Wien 1977, S. 100. Edition dieser Urkunde unten S. 363 f.

stätigt darin die Stiftung eines Klosters mit Namen *Clarus Fons pro testamento ac remedio anime* seiner 1259 verstorbenen Gemahlin Hedwig und dessen Besetzung mit Augustiner Chorherren. Diesen wird zuerst das 50 fränkische Hufen umfassende Dorf *Heroldestorf* übertragen, dessen Lokation der *villicus Lauricus* bereits in die Wege geleitet hat; er erhält *iure locationis* zwei Freihufen — eine außergewöhnlich geringe Ausstattung für eine Schultisei<sup>82</sup> — sowie eine Mühle und den dritten Pfennig vom Gericht. Die Siedler sollen jährlich als Zins 1 Vierdung Silber und 6 Scheffel Dreikorn zahlen — also den üblichen Satz; als Zehent werden drei Skot verlangt — die Hälfte der sonst üblichen Summe. Dafür soll jeder Siedler gehalten sein, jährlich auf den Klosteräckern drei Tage bei der Winteraussaart und einen Tag im Sommer zum Ausdreschen zu arbeiten — dies ist für Schlesien das älteste konkrete Beispiel für Ackerdienste in deutschrechtlichen Siedlungen. Darüber hinaus sind die Siedler einmal jährlich zu Fuhrdiensten mit zwei Wagen und je vier Pferden zu einem im Ermessen der Mönche stehenden Zielpunkt verpflichtet. Die Verfügung über das Dorf endet mit dem Satz: *Et sic tam villicum quam villanos dedimus domui dicte et fratribus in perpetuam servitutum*. Neben *Heroldestorf* werden dem Kloster 100 fränkische Hufen Wald an beiden Ufern des Flusses *Stacor* übertragen mit der Erlaubnis zur Aussetzung nach dem Muster des ebengenannten Dorfes, nur daß den Schulzen jeweils die sechste Hufe — also ungleich mehr — nach Lokationsrecht zustehen solle; außerdem, da keine Bannmeile einer Stadt berührt werde, solle den Schulzen die Errichtung von Schenken, Fleisch-, Brot- und Schuhbänken sowie Schmieden gestattet sein *ipso iure, quo cetera ville eiusdem territorii sunt locate*. Schließlich werden dem Kloster noch 100 weitere Hufen am Fluß *Chremesna* geschenkt. Der Herzog behält sich nur das Hochgericht vor, spricht dem Kloster alle *temporalia* und *spiritualia* zu, wie es sie *ante desolationem* besessen habe, und unterstellt es dem Breslauer Sandstift.

Wie von ihrem Inhalt her, so erwies sich auch formal die Urkunde als so außergewöhnlich, daß zuerst ihre Echtheit zu prüfen war. Weder in ihrem Diktat noch in der Schrift entspricht sie den üblichen zeitgenössischen Kanzleiausfertigungen am Liegnitzer Hof, aber sie weist bedeutsame Übereinstimmungen in beiden Elementen mit zwei Urkunden zugunsten der Goldbergener Kirche von 1268 und 1269 auf<sup>83</sup>; Pfarrer von Goldberg

82) Vgl. hierzu und zu den folgenden Festsetzungen die Zusammenstellungen von Menzel, Lokationsurkunden (wie Anm. 1), S. 257 ff., 235 ff.

83) SR 1321 u. 1332; vgl. etwa

1261 — —	SR 1321	SR 1332
<i>temporum mutabilitas</i>	<i>temporis mutabilitas</i>	— —
<i>ad amorem dei et ad honorem glorioseque virginis Marie</i>	<i>ad honorem dei et gloriose matris sue</i>	<i>ad honorem dei... ac gloriose genetricis eius virginis Marie</i>
<i>pro testamento ac remedio anime</i>	— —	<i>in dotem perpetuam ac testamentum ipsius anime</i>

war zu diesem Zeitpunkt der herzogliche Kapellan Konrad Hake, der in unserer Urkunde als Datar genannt wird — man darf also wohl ihm das Diktat und vermutlich auch die Reinschrift zuweisen. Konrad Hake, der wahrscheinlich dem gleichnamigen deutschen Rittergeschlecht entstammt<sup>84</sup>, könnte vielleicht erst kurz vor 1261 nach Schlesien gekommen sein, was einige für schlesische Urkunden ungewöhnliche Schreibweisen und Wendungen erklären würde.<sup>85</sup> Das angehängte Siegel ist offensichtlich korrekt, und auch die Zeugen sind, soweit sie sich anderweitig nachweisen lassen, völlig zeitgerecht — formale Gesichtspunkte sprechen demnach durchaus für die Echtheit.

Inhaltlich waren zuerst die Ortsnamen zu klären. Aus einem mittelalterlichen archivalischen Dorsualvermerk auf der Urkunde: *Privilegium supra calidum fontem*, geht hervor, daß unter *Clarus Fons* Warmbrunn bei Hirschberg verstanden werden muß, das zwar im Mittelalter zumeist als *Calidus Fons* erscheint, für das aber auch nach einer polnischen Zusammenstellung — leider ohne Nachweis — die Form *Clarofontanum* belegt ist.<sup>86</sup> Der Grund für diese unterschiedliche Benennung ist noch unbekannt. Warmbrunn ist 1281 von Herzog Bernhard von Löwenberg (1278—1286) mit 250 Hufen — also genau dem hier den Augustiner Chorherren geschenkten Umfang — den Striegauer Johannitern übertragen worden.<sup>87</sup> Dieser Umstand erklärt auch, wieso die Urkunde in das Malteser-Großprioratsarchiv gelangt ist.<sup>88</sup> Wie aus der Überlieferung in einem Formel-

<i>dies obitus nostri</i>	<i>dies anniversalis obitus</i>	— —
	<i>sui</i>	
<i>vigiliis et missarum sollempniis ... singulis annis</i>	<i>cum vigiliis et missarum sollempniis</i>	<i>cum vigiliis et missarum devotis sollempniis singulis annis</i>
<i>eterna gaudia</i>	— —	<i>retributio eterna</i>
<i>ne quis ... in posterum sinistre vel frivole valeat obviare</i>	<i>ne quisquam postmodum ... sinistre vel frivole valeat immutare</i>	

84) Vgl. E. Wernicke: Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Adelsfamilien in den ehemals vereinigten Kreisen Bunzlau-Löwenberg, in: Vierteljahrsschrift für Heraldik 14 (1886), S. 411—567, hier S. 450 ff.; O. Posse: Die Siegel des Adels der Wettiner Lande bis zum Jahre 1500, Bd. 3, Dresden 1908, S. 103. 1287 tritt Konrad Hake als Gesandter des Herzogs Heinrich von Liegnitz bei einem Vermittlungsversuch im Streit zwischen Herzog Heinrich IV. von Breslau und Bischof Thomas II. auf (SR 2040, 2044, 2045).

85) Z. B. Schreibung *Wrezlavia* für Breslau.

86) E. Zych: Nazwy miejscowe ziemi jeleniogórskiej [Ortsnamen des Hirschberger Gebiets], in: Rocznik jeleniogórski 4 (1966), S. 78—98, hier S. 85.

87) SR 1656.

88) Auch die Johanniter sind offensichtlich nicht lange im Besitz des Warmbrunner Gebiets gewesen; urkundlich lassen sie sich dort nur 1281 und 1288 nachweisen (SR 1656, 1667 u. 2060). Bereits 1309 war Herischdorf wieder in landesherrlichem Besitz (SR 3077). Aus neuzeitlichen Dorsualvermerken auf der Urkunde von 1261 geht hervor, daß die Johanniter später selbst sich nicht über die Bedeutung der Urkunde im Klaren waren, da es nach einer knappen Inhaltsangabe heißt: *Nihil mencionatum de ordine s. Joannis Hierosolimitani*.

buch hervorgeht, haben die Augustiner den Johannitern nicht freiwillig Platz gemacht, sondern wurden von diesen verdrängt. Daß in der (undatierten) Klage des Breslauer Sandstifts, der Mater des Warmbrunner Augustinerklosters, die vorenthaltenen Einkünfte von zwei Jahren auf 100 Mark Silber geschätzt werden<sup>89</sup>, beweist, daß eine nicht unbedeutende Besiedlung der Klosterbesitzungen stattgefunden haben muß. 1261 hatte man ja bereits mit der Lokation von *Heroldestorf*, das ist das nördlich an Warmbrunn angrenzende Herischdorf, begonnen; da die Gemarkungsgröße von Herischdorf etwa 11 km<sup>2</sup> beträgt, ist die Zielvorstellung von 50 Hufen nahezu erreicht worden.<sup>90</sup> Unter den Flüssen *Stacor* und *Chremesna* wird man wohl den Zacken und einen seiner Zuflüsse zu verstehen haben. Ob der Hinweis, daß die 100 Hufen am Zacken, die wir südwestlich von Warmbrunn zu suchen haben, *metas miliaris civitatis* nicht berührten, also außerhalb einer städtischen Bannmeile lägen, ein konkretes Zeichen für das Bestehen der Stadt Hirschberg bereits im Jahre 1261 — also 20 Jahre vor der ersten urkundlichen Nennung<sup>91</sup> — sind, läßt sich nicht mit absoluter Sicherheit sagen; er könnte vielleicht auch nur ganz allgemein besagen, daß keine Stadt in Bannmeilennähe vorhanden war. Für beide Deutungsmöglichkeiten lassen sich in zeitgenössischen schlesischen Urkunden analoge Beispiele finden.<sup>92</sup> Ich möchte freilich eher annehmen, daß Hirschberg bereits bestand, da ja das fragliche Gebiet tatsächlich außer-

89) K. Wutke: Über schlesische Formelbücher des Mittelalters, Breslau 1919, S. 55: Die von dem päpstlichen Legaten Philipp, Bischof von Fermo, delegierten Richter V. und Jo. (Auflösung der Namen nicht möglich) protokollieren die Klage von Abt und Konvent des Breslauer Sandstifts gegen die Johanniter wegen widerrechtlicher Besetzung von Warmbrunn (*Calidus Fons*). Zweifellos zu Recht datiert Wutke das in der „Summa Nycolay“ aus der zweiten Hälfte des 13. Jhs. überlieferte Stück (Innsbruck, UB, Hs. 714, fol. 68) wegen der Nennung des päpstlichen Legaten in die Jahre 1281/82. Daß die Johanniter selbst mit Schwierigkeiten gerechnet hatten, geht aus dem Text der Urkunde vom 18. März 1281 (SR 1656) hervor, wo Herzog Bernhard ihnen nach Übertragung von Warmbrunn mit insgesamt 250 Hufen verspricht: *Adicimus insuper condicionibus supradictis, ut, si aliquis in pretaxatis bonis ius aliquid sibi usurpare voluerit aut inpetere, fratres ab huiusmodi inpeticionibus seu inquietacionibus penitus absolvamus*. Der Ausgang des Streits zwischen Augustinern und Johannitern ist nicht überliefert, aber er dürfte kaum für erstere positiv gewesen sein, zumal sich in der gesamten mittelalterlichen und neuzeitlichen schlesischen Augustinerüberlieferung keinerlei Hinweis auf den seinerzeitigen Besitz von Warmbrunn findet.

90) Vgl. C. Liebich: Werden und Wachsen von Petersdorf im Riesengebirge (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 6.), Würzburg 1961, S. 18, der 46 Hufen angibt; Liebich, S. 12—16, hat sich — wohl mit Erfolg — bemüht, das „Johanniterland“ näher einzugrenzen; dagegen sind seine Versuche, auf Grund der Angaben im LFEV, S. 137 f., die Gründungsjahre der Dörfer festzustellen, wenig überzeugend (S. 18 f.).

91) SR 1667.

92) So bezieht sich beispielsweise die Erlaubnis Heinrichs III. für den Schulzen von Järischau, *thabernam, si et militare impedierit civitatis, construendi*, konkret auf die Stadt Striegau (SR 1222); dagegen scheint es sich in dem Lokationsprivileg Boleslaus' II. für Spittelndorf bei Liegnitz bei der Erlaubnis: *concedimus ibidem tabernam liberam construendam, si fieri potest absque*

halb seiner Bannmeile liegt, andererseits aber bei der Genehmigung für den Bau einer Schenke in Herischdorf — also innerhalb der Meile — 1288 ausdrücklich die Zustimmung der Hirschberger Bürgerschaft erwähnt wird.<sup>93</sup> Interesse verdient bei der Untersuchung der Namen auch der Herischdorfer Lokator Lauricus. Auf deutsche Herkunft deutet der Name allem Anschein nach nicht hin, vielmehr darf man auf Grund des k-Suffixes am ehesten auf slawische Abstammung schließen<sup>94</sup> — allerdings wird man hierfür noch nach Parallelbeispielen suchen müssen.

Fassen wir die Ergebnisse für die Besiedlungsgeschichte des Hirschberger Kessels zusammen: Im Gegensatz zu den bisherigen Annahmen bestand hier bereits 1261 in Warmbrunn ein Kloster der Augustiner Chorherren, die Aussetzung von Herischdorf durch einen möglicherweise polnischen Lokator war in die Wege geleitet, vielleicht war sogar schon die Stadt Hirschberg vorhanden. Bis zu Beginn der achtziger Jahre, als die Augustiner in Warmbrunn von Johannitern verdrängt wurden, war zumindest ein Teil der den ersteren 1261 geschenkten Hufen bereits besiedelt. Wahrscheinlich kann man aber sogar noch weiter zurückgehen; in der Urkunde von 1261 wird zweimal von dem Recht gesprochen, zu dem *cetere ville eiusdem territorii* bzw. *cetere ville memorate domus* loziert sind — es ist also wohl bereits eine gewisse Besiedlung vorhanden gewesen; außerdem werden dem Augustiner-Kloster alle Rechte zugesprochen, die es *ante desolationem* besessen habe — es muß also bereits vor der Urkundenausstellung ein Kloster gegeben haben, das zerstört oder verödet war. Es stellt sich damit die Frage, wann die Augustiner Chorherren nach Warmbrunn gekommen sein könnten; da uns Quellen fehlen, sind hier natürlich nur Hypothesen möglich. Vielleicht besteht ein Zusammenhang mit den Vorgängen im Kloster Kamenz. 1247 hatte dort Bischof Thomas von Breslau (1232—1268) die Augustiner Chorherren durch Zisterzienser ersetzt, die Augustiner aber hatten die weißen Mönche mit Unterstützung des Landesherrn — also Herzog Boleslaus' II. — wieder hinausgeworfen. In dem darauffolgenden langen Streit obsiegt zwar die Zisterzienser, aber für den Unterhalt der noch in Kamenz verbliebenen Augustiner soll *in aliis locis ydoneis* gesorgt worden sein<sup>95</sup> — vielleicht reichen also die Anfänge des Klosters in Warmbrunn bis an das Ende der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts zurück. Wir würden damit in unmittelbare zeitliche Nähe zu den vermutlich ersten siedelmäßigen Aktivitäten der Benediktiner im nur wenig mehr als 30 km entfernten Grüssau kommen. Die Auf siedlung des unmittelbaren Gebirgsvorlandes hat also vielleicht bereits um die Jahrhundertmitte eingesetzt und nicht erst in den letzten beiden Jahr-

*impedimento villarum nostrarum forensium* um einen allgemeinen Vorbehalt zu handeln (SR 1220).

93) SR 2060.

94) Siehe G. Schlimpert: Slawische Personennamen in mittelalterlichen Quellen zur deutschen Geschichte, (Ost-)Berlin 1978, S. 77, 187 ff.; vgl. auch H. Bahlow: Schlesisches Namenbuch (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 3), Kitzingen 1953, S. 67.

95) Siehe SUB II, Nr. 347, 348, 349, 384.

zehnten des 13. Jahrhunderts. Die Warmbrunner Urkunde von 1261 bietet, ohne daß dies hier in extenso ausgeführt werden könnte, auch über den engeren Bereich der Besiedlung des Riesengebirgsvorlandes hinaus interessante Ansatzpunkte für Überlegungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Schlesiens allgemein, wenn wir nur an die Verfügungen über die Ackerdienst- und Fuhrleistungen der Siedler<sup>96</sup> oder an den Begriff der *perpetua servitus*<sup>97</sup> denken, die m. E. direkt in die Diskussion über die immer noch nicht restlos geklärten Grundlagen des Übergangs von der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft führen können.<sup>98</sup> Sicher sind aber gerade in dieser Hinsicht noch zahlreiche Hinweise aus den noch nicht voll edierten, kritisch überprüften und ausgewerteten Urkunden des späteren 13. und vor allem des 14. Jhs. zu erwarten.

Diese Beispiele haben gezeigt, daß die Urkundenforschung auch heute noch — und damit kommen wir zu unserer zweiten eingangs gestellten Frage zurück — für die Siedlungsgeschichte wichtige und weiterführende Ergebnisse erbringen kann, die in ihrer chronologischen Prägnanz von den anderen, für die Siedlungsgeschichtsforschung zweifellos unverzichtbaren Nachbarwissenschaften in aller Regel nicht erreicht werden können. Man wird daher das Gewicht der beiden eingangs zitierten Sätze, deren Grundtenor zweifellos zuzustimmen ist, relativieren müssen: Trotz aller Fortschritte speziell der Nachkriegsforschung sind noch längst nicht alle Probleme der mittelalterlichen Siedlungsgeschichte Ostmitteleuropas befrie-

96) Vgl. O. Kossmann: Polen im Mittelalter. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte, Marburg/Lahn 1971, S. 414 ff.; Menzel, Lokationsurkunden (wie Anm. 1), S. 245 f. Derartige Ackerdienst- und Fuhrleistungen in deutschrechtlich lozierten Dörfern sind im 13. Jh. zwar nur verhältnismäßig selten direkt urkundlich nachweisbar (z. B. SR 923, 1331, 1564, 1738, 1741, 2068, 2103, 2467), aber es wäre zu überlegen, ob sie sich nicht hinter allgemeineren Floskeln verbergen könnten, wie *coloni servient nobis, sicut alii villani iuxta Novumforum suis serviunt dominis* (SR 953), *eadem servicia exhibebunt, que exhibent alii nostri homines in villis Theutonicalibus* (SR 1436), *alia vero servitia faciant, ut alii villani vicini eorum in aliis villis faciunt dominis eorum* (SR 1953) u. ä. Derartige *servitia* konnten natürlich die persönliche *libertas* der Siedler nicht beeinträchtigen.

97) Der Begriff ‚servitus‘, selbst in der Verbindung mit dem Adjektiv ‚perpetua‘, kann nicht im Sinne von „Knechtschaft“ u. ä. interpretiert werden; die Siedler sind keine ‚servi‘, wohl aber sind sie zu ‚servitia‘ verpflichtet. Es gibt in schlesischen Urkunden mehrfach Beispiele für einen Gebrauch des Wortes ‚servitus‘ in analoger Bedeutung wie ‚servitia‘, so etwa SR 780: *damus ei licenciam locandi ipsam villam ... cum pensionibus et servitutibus, quas in illis villis instituere voluerit*; SR 1222: *propter fidelia servicia sua et labores, quos ... fecit ... gratam exhibens servitutem*; SR 2060: *propter sedulam nobis exhibitam servitutem*. Allerdings könnte die Bezeichnung *perpetua* eine gewisse Beschränkung der vollen Freizügigkeit bedeuten.

98) Vgl. H. Appelt: Spätmittelalterliche Voraussetzungen der Ausbildung des Dominiums in Schlesien, in: Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge. Festschrift Alfred Hoffmann zum 75. Geburtstag, Wien 1979, S. 30–40, der völlig zu Recht die Notwendigkeit betont, alle Anzeichen für die zunehmende Stärkung der Position der Herrschaft und die Verschlechterung der Lage des Bauerntums in Schlesien zusammenzustellen und sorgfältig zu analysieren.

digend gelöst, und eine vertiefte, kritische Urkundenforschung wird auch in Zukunft einen sehr gewichtigen Beitrag zur Beantwortung der anstehenden Fragen beisteuern können.

### A n h a n g

Herzog Boleslaus II. von Schlesien stiftet ein Kloster der Augustiner Chorherren in Warmbrunn und stattet es mit 250 Hufen aus.

1261 — — , Liegnitz.

*In nomine domini amen. Cum hominum mortalitas et temporum mutabilitas res dudum actas oblivioni mittere soleant, ne posteris innotescant, nisi scripti testimonio et sigillorum apicibus roborentur, hinc est, quod nos Boleslaus dei gratia dux Slesie ad universorum noticiam presentium et futurorum litteratorie destinamus nos ad amorem dei et ad honorem glorioseque virginis Marie et sancti Iohannis Baptiste monasterium, quod Clarus Fons appellatur, de consilio et consensu heredum nostrorum et terrigenarum nostrorum fundasse et pro testamento ac remedio anime uxoris nostre Hedwigis bone memorie dotasse, ut subscripti privilegii series protestatur. Primum quidem contulimus prefato monasterio et fratribus ordinis sancti Augustini ibidem degentibus in dotem perpetuam villam quinquaginta mansorum magnorum dictam Heroldestorf, quam cepit locare villicus Lauricus nomine, cui iure locationis contulimus duos mansos liberos ibidem, molendinum unum et tertium denarium de iudicio. Cultores vero supradicte ville solvent domui et fratribus prefatis singulis annis a quolibet manso pro censu fertonem argenti publice monete et duas mensuras tritici, duas siliginis et totidem avene; pro decima vero tres scoti eiusdem monete et ponderis persolventur. Preterea in agris prefate domus quilibet rusticorum tribus diebus fideliter arabit pro hyemalibus seminibus seminandis et pro estivalibus una die, quam araturam seminatam diligenter expicabunt. Insuper duos currus quemlibet in quatuor equis semel in anno mittent, quocumque fratribus placuerit, terque in anno de iure cum muneribus coram dominis suis apparebunt. Et sic tam villicum quam villanos dedimus domui dicte et fratribus in perpetuam servitutem. Idemque circa aquam, que Stacor vocatur, ex utraque parte ripe eiusdem fluminis contulimus prefate domui centum mansorum Franconicorum silvam spacium continentem, quam prelati domus de consensu fratrum locabunt ipso iure, quo Heroldestorf est locatum, tempore oportuno excepto eo, quod villici centum mansorum sextum mansum sibi suisque heredibus iure locationis retinebunt. Item quia metas miliaris civitatis non tangunt, conceduntur eis thaberne, macella, pistrine, sutorie, fabrice, ut eis utantur libere ipso iure, quo cetera ville eiusdem territorii sunt locate. Preterea ex speciali nostra liberalitate dedimus eidem fratribus et domui circa montes niveos meridiem ex utraque parte fluminis, qui Chremesna dicitur, superius et inferius silvam centum mansorum Franconicorum spacium continentem populandam in servitutem domui ipso iure, quo cetera ville memorate domus sunt locate. Nichilominus nobis in prefatis villis sententias capitales reservamus, cetera vero iudicia prelati domus libere reliquimus iudicanda. Omnia etiam negotia et utilitates tam in campis quam in silvis, in fluminibus et in pratis contulimus prefate domui iure hereditario possidenda. Cetera vero temporalia et spiritualia, que olim possedit ante desolationem domus predicta, eidem adiudicamus plenarie possidenda. Ipsam etiam domum et fratres sub-*

*didimus regule et obedientie sancti Augustini et ecclesie sancte Marie in Wrezlavia prelatisque eius, qui eandem domum et fratres procurant, defendant, visitent, doceant, corrigant secundum deum et regule sacre constituta. Pro nobis vero et dilecta uxore nostra Hedwiga atque heredibus nostris in prefato monasterio a fratribus prenotatis quolibet die feriali missa dicetur animarum diesque obitus nostri et uxoris nostre observabitur vigiliis et missarum sollempniis elemosinarumque largitoribus singulis annis statutis temporibus, ut domino concedente per hec et alia bona, que fecerimus, eterna gaudia consequamur. Datum in Ligenizc, anno incarnationis domini salvatoris M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LX<sup>o</sup> primo, per manum domini Conradi Haconis capellani nostri, hiis presentibus: domino videlicet Stoignevo castellano Lignicensi et domino Ycone palatino nostro, domino Kelzzone iudice nostro, domino Pribcone dapifero nostro, domino Henrico de Prohvin, domino Conrado de Milbuz, domino Iermizlio milite nostro et Lamperto de Swoinizc et Radwano capellanisque domino Arnolde et Conrado et Laurencio clerico nostro et Barthossio et aliis quam plurimis. Ne quis vero huic nostre donationi in posterum sinistre vel frivole valeat obviare, presens scriptum sigilli nostri munimine statuimus roborari.*

Siegel Herzog Boleslaus II., Typar B, an rot-grün-weißen Seidenfäden.

### Summary

#### *Recent Investigations of Records Regarding the History of Settlement in Silesia and Little Poland*

The treatise is divided into three sections: In the first part some problems regarding documentary criticism, especially the question of differentiating valuation of documentary evidence are referred to in general; the second part reports on the development of research on Silesian and Little-Polish records, especially after World War II., and the expression of these results in treatises on settlement history; in the third — the main — part, a number of Silesian records is subject to a critical analysis. Regarding the settlement history of Silesia hence follows, that the beginning of the settlement around Naumburg on the river Queis and the foundation of the town of Trachenberg on the river Bartsch was set in general too early up to now; on the other hand it is necessary to date the beginning of permanent settlement in the basins of Landeshut and Hirschberg in the foreland of the Sudetes as early as in the middle of the 13th century — and consequently several decades earlier than it was assumed till now.